

► Gemeinnützigkeit

Mildtätige Zwecke müssen in der Satzung klar benannt sein

| Verfolgt eine gemeinnützige Einrichtung laut Satzung „gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“, sind darin mildtätige Zwecke nicht inkludiert. Nur wenn sich die Satzung eindeutig auf mildtätige Zwecke festlegt, ist klar, anhand welcher Steuerbegünstigung mit ihren eigenständigen Voraussetzungen das Finanzamt die Satzungsbestimmungen prüfen muss. Das hat der BFH klargestellt. |

Hintergrund | Nicht immer ist die Abgrenzung anhand der konkreten Satzungszwecke ganz klar. So sind z. B. Alten-, Behinderten- oder Flüchtlingshilfe gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO. Sie können aber auch im Rahmen mildtätiger Zwecke betrieben werden. Der BFH hat jetzt klargestellt, dass sich die Satzung eindeutig auf mildtätige Zwecke festlegen muss, damit das Finanzamt prüfen kann, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um die Steuerbegünstigung für Mildtätigkeit zu gewähren. Der BFH hat zwar offen gelassen, ob der Begriff „mildtätig“ wörtlich in die Satzung aufgenommen werden muss. Aus seinem Urteil ergibt sich aber, dass etwas anderes kaum praktikabel ist (BFH, Urteil vom 01.02.2022, Az. V R 1/20, Abruf-Nr. 230787).

Wichtig | Die Unterscheidung von „mildtätig“ und „gemeinnützig“ ist deswegen wichtig, weil regelmäßig nur bei Mildtätigkeit Einzelpersonen unmittelbar unterstützt werden dürfen. Außerdem gilt bei mildtätigen Zwecken nicht der Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit. Es dürfen also auch eng begrenzte oder abgeschlossene Personenkreise unterstützt werden.

► Umsatzsteuer

JStG 2022: Pauschaler Vorsteuerabzug soll erweitert werden

| Die Obergrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug nach § 23a UStG soll von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden. Das sieht der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vor. |

Hintergrund | Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent ansetzen. Das gilt aber nur, wenn der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist und der Umsatz im Vorjahr nicht über 35.000 Euro lag. Diese Umsatzgrenze bezieht sich dabei auf alle steuerpflichtigen Umsätze. Statt die Vorsteuer wie gewohnt aus den Eingangsrechnungen zu ermitteln, werden dann pauschal sieben Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes unterlegt. Die Obergrenze soll ab 2023 auf 45.000 Euro steigen (Referentenentwurf zum JStG 2022 vom 28.07.2022, Abruf-Nr. 230543).

PRAXISTIPP | Die Vorsteuerberechnung nach dem Durchschnittssatz ist eine Vereinfachungsregelung, die die Buchhaltung erleichtert. Vorteile bringt die Pauschalierung zudem, wenn die wirklichen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge kleiner sind als sieben Prozent des Umsatzes. Das ist in Vereinen nicht untypisch, weil dort oft die (umsatzsteuerfreien) Personalaufwendungen einen großen Teil der Gesamtkosten ausmachen.

„Gemeinnützig“ ist nicht gleichzeitig auch „mildtätig“

Pauschaler Vorsteuerabzug soll erhöht werden